

Bekanntmachung

Datum: **9. August 2020**

Vorlagen: **Neuwahlen der Bildungs-, Bürgerrechts- und Controllingkommission sowie des Urnenbüros der Gemeinde Schötz für die Amtsdauer 2020 – 2024**

In Ergänzung zur Anordnung des Gemeinderates Schötz vom 25. Mai 2020 sowie gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 sowie auf § 15 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (COVID-19) vom 24. März 2020 wird folgende Regelung angeordnet:

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne

- die Mitglieder und eine/n Präsident/in der Bildungskommission
- die Mitglieder und eine/n Präsident/in der Bürgerrechtskommission
- die Mitglieder und eine/n Präsident/in der Controllingkommission
- die Mitglieder des Urnenbüros

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 9. August 2020 **10.00 - 11.00 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Dienstag	08.00 - 11.30 h
Donnerstag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 18.00 h
Freitag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 16.00 h

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit **4. August 2020** ihren politischen Wohnsitz in Schötz haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizer/-innen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.

Stimmrechtsausweis:	Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit der Wegleitung, dem amtlichen Stimmkuvert und den Kandidatenlisten. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
Persönliche Stimmabgabe:	Die Kandidaten- oder Blankoliste kann bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und kann dann in die Urne eingelegt werden.
Briefliche Stimmabgabe:	Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllte Kandidaten- oder Blankoliste ist in das amtliche Stimmkuvert (grün) zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Wahltag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder bis Sonntag, 9. August 2020, 11.00 Uhr , in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.
Anforderung Kandidatenlisten:	Für die vorgenannten Wahlen sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5, 148 x 210 mm Papierqualität Antalis Normaset Puro 80 gm ² Farbe naturweiss Offset matt
Zusätzliche Kandidatenlisten:	Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die vorgenannten Neuwahlen gegen Vergütung von Fr. 15.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen müssen bis spätestens am Mittwoch, 24. Juni 2020 , bei der Gemeindekanzlei Schötz erfolgen.
Zweiter Wahlgang:	Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 13. September 2020 , statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 13. August 2020, 12.00 Uhr , bei der Gemeindekanzlei Schötz eintreffen. Für Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
Stimmrechtsbeschwerden:	Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 26. Mai 2020



GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin
Regula Lötscher-Walthert

sig.

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

sig.